

Einspruch gegen Nicht-Genehmigung der Satzung:

Antragsstellende: KjG-Diözesanverband Paderborn e.V.

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Bundesrat möge beschließen:

Die Satzung des "KjG-Diözesanverband Paderborn e. V." die wie folgt geändert wurde, wird durch den Bundesrat genehmigt:

bisheriger Satzungstext	Änderung des Satzungstextes
<p>7.2.1. Zusammensetzung der Diözesanleitung</p> <p>(1) Die Diözesanleitung besteht höchstens aus sechs Personen¹⁰:</p> <ul style="list-style-type: none"> • drei Frauen, • zwei Männern, • einem Geistlichen Leiter. 	<p>7.2.1. Zusammensetzung der Diözesanleitung</p> <p>(1) Die Diözesanleitung besteht höchstens aus sechs Personen¹⁰:</p> <ul style="list-style-type: none"> • drei <u>zwei</u> Frauen, • zwei Männern, • <u>einer Geistlichen Leiterin/einem Geistlichen Leiter.</u> • <u>Ist das Amt der Geistlichen Leitung besetzt, kann eine weitere Person in das Amt der Diözesanleitung gewählt werden. Wird das Amt der Geistlichen Leitung von einer Frau ausgeübt, so muss die weitere Person ein Mann sein. Wird das Amt der Geistlichen Leitung von einem Mann ausgeübt, so muss die weitere Person eine Frau sein.</u>
<p>7.2.2. Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit</p> <p>(1) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied der Diözesanleitung bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zu einer Neuwahl im Amt.</p>	<p>7.2.2. Zugangsvoraussetzungen und Amtszeit</p> <p>(1) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied der Diözesanleitung bleibt bis zu seiner Wiederwahl oder bis zu einer Neuwahl im Amt. <u>Scheidet die Geistliche Leiterin/der Geistliche Leiter vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, endet die Amtszeit der Diözesanleitung, deren Amt an das der Geistlichen Leitung gekoppelt ist, zur nächsten Diözesankonferenz.</u></p>

<p>(4) Weiteres regelt die Wahlordnung.</p>	<p>(4) <u>Die Qualifikation für die Geistliche Leitung ist ein theologischer Abschluss.</u>¹¹</p> <p>(5) Weiteres regelt die Wahlordnung.</p> <p>¹¹ <u>Theologiestudium, Studium der Religionspädagogik, Lehramt theologische Religionslehre</u></p>
<p>18. Wahlgänge bei der Wahl der Diözesanleitung</p> <p><u>18.2. Wahlgänge</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erreichen für die Besetzung aller zu wählenden Stellen nicht genügend Kandidatinnen/Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so wird für die noch nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang mit den Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt, die nach dem ersten Wahlgang zwar mehr Ja-Stimmen als Nein- Stimmen auf sich vereint haben, aber die erforderliche Mehrheit nicht erreicht haben. 2. Zwischen den Wahlgängen kann auf Antrag des Wahlausschusses oder eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz eine erneute Befragung der Kandidatinnen/Kandidaten und/oder eine Personaldebatte erfolgen. 	<p>18. Wahlgänge bei der Wahl der Diözesanleitung <u>Besonderheiten bei der Wahl der Diözesanleitung</u></p> <p><u>18.1. Reihenfolge der Wahl</u></p> <p><u>Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) <u>Amt der weiblichen und männlichen Diözesanleitung,</u> (2) <u>Amt der Geistlichen Leitung,</u> (3) <u>Amt der weiteren Diözesanleitung, das an das der Geistlichen Leitung gekoppelt ist, sofern dieses besetzt ist.</u> <p><u>18.2. Wahlgänge</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Erreichen für die Besetzung aller zu wählenden Stellen nicht genügend Kandidatinnen/Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so wird für die noch nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang mit den Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt, die nach dem ersten Wahlgang zwar mehr Ja-Stimmen als Nein- Stimmen auf sich vereint haben, aber die erforderliche Mehrheit nicht erreicht haben. (2) Zwischen den Wahlgängen kann <u>können</u> auf Antrag des Wahlausschusses oder eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz, eine erneute Befragung der Kandidatinnen/Kandidaten und/oder eine Personaldebatte erfolgen.

Begründung:

Der KjG-Diözesanverband Paderborn hat Einspruch gegen die Nicht-Genehmigung dieser Satzungsänderung durch die Bundesleitung eingelegt. Der Bundesrat entscheidet abschließend.

Die oben aufgeführte – und von unserer Diözesankonferenz einstimmig beschlossene – Satzungsänderung verfolgt das Ziel der Öffnung des Amtes der Geistlichen Diözesanleitung. Der Änderungsantrag kommt einem Votum der ordentlichen Diözesankonferenz 2016 nach, wonach die Öffnung des Amtes der GL für Frauen befürwortet wird. Das Ausgleichsamt gibt es, damit eine Geschlechterparität gewahrt bleiben kann. Den Kandidat*innen ist bei ihrer Wahl bewusst, dass ihr Amt an die Stelle der GL gekoppelt ist.

Eine nur 5-köpfige Diözesanleitung – sei es mit oder ohne Geistliche Leitung – ist automatisch nicht geschlechterparitätisch besetzt. Mit der Satzungsänderung haben wir die höchstmögliche Wahrscheinlichkeit für eine Geschlechterparität innerhalb der Diözesanleitung.

Dieses von uns gewählte Modell ist darüber hinaus schon lang gelebte Praxis in den Ortsgruppen und Pfarrgemeinschaften des DVs.

Wichtig erscheint uns eine klare und eindeutige Regelung für den Fall des Rücktritts der Geistlichen Leitung. Aus unserer Sicht ist hier die Kopplung der Amtszeit mit der weiteren Diözesanleitung eine sinnvolle und praktikable Lösung.

Uns ist völlig unklar, wie die Regelung in der Mustersatzung/ den Mindeststandards diesen Fall lösen möchte. Dort wird keinerlei Aussage dazu gemacht. Es heißt lediglich, dass die DL aus sechs Personen besteht, von denen eine die Geistliche Leitung ist. Nur im Falle der Nichtbesetzung muss die Diko entscheiden, welches DL-Amt unbesetzt bleibt. Was passiert aber, wenn eine Geistliche Leitung besetzt ist und sie zurücktritt? Scheinbar bleiben alle weiteren Mitglieder der DL im Amt. Dies führt in der Konsequenz aber dazu, dass eine Neubesetzung der Geistlichen Leitung eine Abhängigkeit zu ihrem Geschlecht bekommt. Oder je nach Amtszeiten der Diözesanleitungen hier eine Stelle nicht wiederbesetzt werden kann.

Es wird deutlich, dass der Ausnahmefall des Rücktritts der Geistlichen Leitung und die bestehenden Abhängigkeiten – ja, die gibt es auch ohne eine genaue Kopplungsregelung wie bei uns – geklärt sein müssen.

Anderenfalls müsse über eine ungerade Anzahl der Diözesanleitungsmitglieder nachgedacht werden, was eine Diskussion um die Geschlechterparität mit sich bringen wird.

Erscheint eine Handhabung wie bei der Bundesleitung als möglich?

Wir bitten die Delegierten des Bundesrats, diese Satzungsänderung zu genehmigen, denn sie bewegt sich innerhalb der Mindeststandards der KjG Bundesebene, gewährt Geschlechterparität und ist darüber hinaus das Ergebnis eines 2 Jahre andauernden Prozesses, in dem mehrere Gremien involviert waren und wurde einstimmig von der Diözesankonferenz beschlossen.

Einschätzung des Bundessatzungsausschusses zur Satzungsänderung im DV Paderborn hinsichtlich der Zusammensetzung der Diözesanleitung

Der Satzungsausschuss sieht die Öffnung der Geistlichen Leitung für einen größeren Personenkreis durchaus positiv. Findet die vorliegende Form allerdings nicht gelungen.

Bei der Einschätzung geht der Bundessatzungsausschuss vom worst case Szenario aus. Durch die Koppelung der Amtszeit der Geistlichen Leitung an eine*n Diözesanleiter*in, entsteht eine einseitige Abhängigkeit der*des Diözesanleiter*in zur Geistlichen Leitung. Dies könnte dazu führen, dass von Seiten einer Geistlichen Leitung Druck auf die „abhängige“ Diözesanleitung ausgeübt werden kann („du machst für mich dies oder jenes, ansonsten verlierst du dein Amt, da ich meines aufgeben“), da mit Amtsaufgabe der Geistlichen Leitung ein*e Ehrenamtler*in ihr Amt ebenfalls verlieren würde.

Neben diesem worst case hat die Abhängigkeit weitere inhaltliche Nachteile für die sechste Diözesanleitungsstelle. Die sechste Diözesanleitung hat nicht allein in der Hand, wann sie ihr Amt aufgeben möchte. Dies kann dazu führen, dass trotz guter Arbeit und weiterer Lust und Motivation, Ehrenamtler*innen verloren gehen. Zusätzlich nimmt diese Koppelung auch die Planungssicherheit für die „sechste“ Diözesanleitung. Insgesamt halten wir die sechste Stelle durch die Koppelung für nicht attraktiv.

Es gibt in den Diözesanverbänden bereits andere Konzepte für eine geschlechtsungebundene Diözesanleitung, die wir für besser geeignet halten.